1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb die Pflege und die Überwachung einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Außerdem zulässig ist die Einfriedung der Anlage.

.2 Maß der baulichen Nutzung Maximale Modulhöhe: 3,50 m (Höhe Moduloberkante gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche) Maximale Wandhöhe sonstige Gebäude: 3,5 m

Die maximalen Wandhöhen (Schnittpunkt der Außenflächen der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite) sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

Maximal zulässige Grundfläche im Baufenster (GR): 16.200 m

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive möglicher Stromspeicher, darf einen Wert von 150 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Nebengebäude und Anlagen sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

PRÄAMBEL

Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "SO Freiflächenanlage Schnaitt" des Marktes Teisendorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1548, der Gemarkung Rückstetten. Der Genehmigungsfassung des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 19.06.2023 und der Begründung mit Umweltbericht vom 19.06.2023

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250) geändert worden ist.

"Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung"

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBI. S. 674) geändert worden ist.

Die <u>naturschutzrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: a) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist.

b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011(GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723) geändert worden ist.



ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

mögliche Photovoltaikmodule

mögliche Trafostation

bestehende Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs

Bestandsgehölz (außerhalb Geltungsbereich)

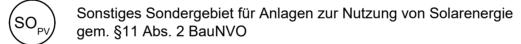
Bemaßungen

Niederspannungsleitung (Bayernwerk - nachrichtlich übernommen)

Mittelspannungsleitung mit 2,5 m-Schutzzonen (beidseitig) - nachrichtlich übernommen Bayernwerk

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)



gem. §11 Abs. 2 BauNVO Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Maximale Modulhöhe: 3,50 m (Höhe Moduloberkante gemessen ab natürlicher

Geländeoberfläche) Maximale Wandhöhe sonstige Gebäude: 3,5 m

Die maximalen Wandhöhen (Schnittpunkt der Außenflächen der Wand mit der Dachhaut an

der Traufseite) sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Maximal zulässige Grundfläche im Baufenster (GR): 16.200 m²

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive möglicher

Stromspeicher, darf einen Wert von 150 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Nebengebäude und Anlagen sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

— — Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Feldweg)

9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wiesenansaat - Maßnahme **E1** (textliche Festsetzungen - 1.7.1)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen - Maßnahme **E2** (textliche Festsetzungen 1.7.2)

<u>15. Sonstige Planzeichen</u>

Zufahrt mit Tor

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Landkreis Berchtesgadener Land

Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)

1.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung

Modulausrichtung nach Süden Abstand der Modulreihen mind. 3,0 m

Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m

1.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine

anderen Abstände ergeben.

.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

.6 Einfriedung

Das Grundstück ist mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Außerdem sind Zauntore zulässig. Es ist zulässig den Zaun um bis zu 0,5 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.

Max. 2,00 m über Gelände (+optionaler Übersteigschutz)

.7 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren.

Auf eine Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Berchtesgadener Land zur Abnahme anzuzeigen.

1.7.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage E1: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes,

artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 17, oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1-2-mal pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm). Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine Beweidung durchgeführt werden. 1. Schnitt/Weidegang nicht vor dem 15.06.

Im Bereich des bestehenden Grünlandes findet eine Anpassung der Mahd statt. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

1.7.2 Heckenpflanzung

E2: Zur Eingrünung der Anlage sind 3-reihige Hecken mit 10 % Heistern zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen.

Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 "Alpenvorland").

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)

1.8 Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabenträger schließt gem. §12 BauGB einen Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen

Der Vorhabensträger verpflichtet sich in diesem gegenüber der Marktgemeinde Teisendorf, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen

1.9 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Berchtesgadener Land geeignete Nachweise vorzulegen.

1.10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen,

Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

2.1 Landwirtschaft

Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.

2.2 Energie Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, eine Transformatorenstation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die

Transformatorenstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 gm und 35 gm.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und

Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichem Straßengrund der Marktgemeinde Teisendorf oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)

<u>Pflanzqualität</u>

Prunus spinosa

Corylus avellana

Ligustrum vulgare

Rosa canina

Sträucher: v. Str., min. 3-5 Triebe, 60 - 100 cm

Heisterr: o.B. 100 - 150 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Schlehe Hunds-Rose Gemeine Hasel Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Rhamnus catharticus Kreuzdorn Schwarzer Holunder

Sambucus nigra Berberis vulgaris Berberitze Roter Hartriegel Cornus saguinea Rhamnus catharticus Echter Kreuzdorn Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Heister: Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Malus sylvestris Wildapfel Prunus avium Vogelkirsche Pyrus communis Wildbirne

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche. Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Stieleiche

1.7.3 Ansaat eines Wiesensaums

Quercus robur

Auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie zu Feldwegen ist ein Wiesensaum anzusäen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 17, oder lokal gewonnenes Mähgut). Der Saum ist einmal pro Jahr (vorzugsweise im Herbst) zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren.

1.7.4 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr" (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (G212) auf den Flächen der PV-Anlage erreicht werden kann. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Aus diesem Grund ist in diesem Fall gemäß den näheren Ausführungen im Umweltbericht der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff/Ausgleich und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich.

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

2.3 Blendwirkung

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

2.4 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV), zu erfolgen.

2.5 Bodendenkmäler

Im näheren Umfeld von römischen Straßen ist mit Materialentnahmegruben. Siedlungen und Straßenstationen zu rechnen. Auf römische Siedlungsaktivitäten deuten ebenfalls Lesefunde hin, die westlich des Planungsgebietes gefunden wurden. Deshalb wird vermutet, dass sich im Bereich des Planungsgebietes Bodendenkmäler, zum Beispiel die römische Siedlung, befinden. Wir empfehlen zu Ihrer Planungssicherheit eine geophysikalische Prospektion des Geländes. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Artikel 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes DSchG sind zu beachten.

2.6 Altlasten

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Berchtesgadener Land bzw. das WWA Traunstein zu informieren.

2.7 Grenzabstände Bepflanzung

Auf die Einhaltung der in § Art. 47 "Grenzabstand von Pflanzen" und Art. 48 "Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken" AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 genannten Vorhaben wird hingewiesen.

2.8 Brandschutz

Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrzufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist dabei die Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" einzuhalten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan SO "Freiflächenphotovoltaikanlage

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am



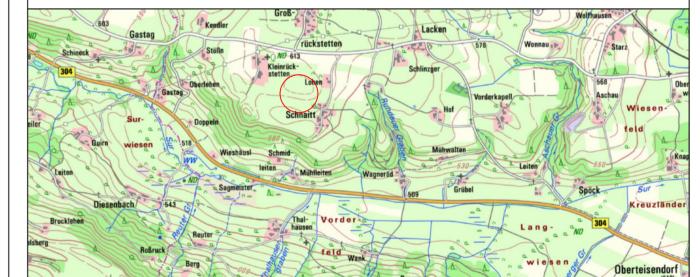
19.06.2023

Markt: Teisendorf

Landkreis: Berchtesgadener Land

Regierungsbezirk: Oberbayern

Genehmigungsfassung



VERFAHREN

Darlegung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

6. Der Markt Teisendorf hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 19.06.2023

Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird

seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht

bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungs-

plan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie

Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.06.2023 als Satzung

vom 23.03.2023 bis 08.05.2023 beteiligt. Die Frist für die Träger öffentlicher Belange wurde

1. Der Markt Teisendorf hat in der Sitzung vom 07.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die

Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher

vom 07.11.2022 hat in der Zeit vom 07.12.2022 bis 20.01.2023 stattgefunden.

vom 07.11.2022 hat in der Zeit vom 07.12.2022 bis 20.01.2023 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.02.2023 wurden die

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.02.2023 wurde mit der

Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.12.2022 bis 20.01.2023

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

29.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

bis zum 10.05.2023 verlängert.

Thomas Gasser, 1.Bürgermeisterin

Thomas Gasser, 1.Bürgermeisterin

Thomas Gasser, 1.Bürgermeisterin

öffentlich ausgelegt.

beschlossen.

Ausgefertigt

Teisendorf, den

Teisendorf, den

Schnaitt"

Teisendorf, den

Übersichtsplan 1:25.000

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen



Projekt: Solarpark Schnellinger Teisendorf

Entwurfsverfasser:

Projektleitung: Martin Ribesmeie

Datei: 2.1 BP-1000 Solarpark Schnellinger

1:1.000 P2206091